

Prof. Dr. Christoph Degenhart

em.o. Prof. für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Medienrecht
Stormstrasse 3. 90491 Nürnberg
Fon ++49.911.592462, mobil 01712017894 dres.degen-
hart @t-online.de

12.3.2025

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1776
76006 Karlsruhe

vorab per Fax

**Antrag nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 BVerfGG
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32
BVerfGG**

Im Verfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 BVerfGG
der Abgeordneten des Deutschen Bundestags Sevim Dagdelen

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigter:

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Stormstraße 3, 90491 Nürnberg

gegen

den Deutschen Bundestag, vertreten durch die Bundestagspräsidentin,
Platz der Republik 1, 10117 Berlin

Antragsgegner

stelle ich namens und im Auftrag der Antragstellerin kraft beiliegender
Vollmacht
den

Antrag:

das Bundesverfassungsgericht möge in der Hauptsache erkennen:

Es wird festgestellt, dass die Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens für ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143a) durch die Terminierung der ersten Lesung am 13.3.2025 sowie der zweiten und dritten Lesung am 18.3.2025 den Anforderungen aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG sowie aus Art. 42 Abs. 1 und 2 und Art. 76 GG nicht genügt und das Recht der Antragstellerin als Mitglied des Deutschen Bundestages auf gleichberechtigte Teilhabe als Abgeordnete an der parlamentarischen Willensbildung verletzt.

Ferner stelle ich den

Antrag:

Das Bundesverfassungsgericht möge im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 32 BVerfGG dem Antragsgegner untersagen, dem Antragsgegner untersagen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 109, 115 und 143a) auf die Tagesordnung des Deutschen Bundestags zu setzen,

hilfsweise: dem Antragsgegner aufzugeben, den Gesetzentwurf von der Tagesordnung des Deutschen Bundestages abzusetzen.

Zur

Begründung

trage ich vor:

A. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist Abgeordnete des 20. Deutschen Bundestags. Sie ist Mitglied der Fraktion „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit“. Sie sieht sich durch die sehr kurzfristige Anberaumung der Beratung und Abstimmung über den von den Fraktionen der SPD und der CDU/CSU unter dem 10.3.2025 als Drucksache 20/15096 eingebrachten Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143a)“ in ihren Rechten als Abgeordnete verletzt.

- Drucks. 20/15096 vom 10.3.2025, zitiert nach der Vorabfassung, <https://dserver.bundestag.btg/btd/20/150/2015096.pdf>, abgerufen am 11.3.2025., beigefügt als **Anlage ASt 1.** -

I. Gesetzentwurf

1. Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 – Änderung des Grundgesetzes - unter Nr. 1 eine Änderung des Art. 109 in seinem Absatz 3 Satz 5, der durch die neuen Sätze 5 – 9 ersetzt wird.

. 109 GG in der geltenden Fassung lautet, soweit hier von Belang:

„(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

(2) ...

(3) ¹Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. ²Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. ³Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. ⁴Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum

nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. ⁵Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe, dass Satz 1 nur dann entsprochen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden.

(4) ...

(5) ...“

Absatz 3 Satz 5 der geltenden Fassung soll durch diese Sätze ersetzt werden:

„Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Die Gesamtheit der Länder entspricht Satz 1, wenn die durch sie erzielten Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen Kreditaufnahme nach Satz 6 auf die einzelnen Länder regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter der gemäß Satz 7 festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, treten außer Kraft.“

Der Gesetzentwurf sieht unter I.2. die Änderung des Art. 115 GG in seinem Absatz 2 vor.

Art. 115 GG lautet in der geltenden Fassung:

„(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Bundesgesetz.

(2) ¹Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. ²Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. ³Zusätzlich sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. ⁴Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach den Sätzen 1 bis 3 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst; Belastungen, die den Schwellenwert von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten, sind konjunkturgerecht zurückzuführen. ⁵Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der

I. Antrag Im Verfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 BVerfGG: Zulässigkeit

1. Beteiligtenfähigkeit

Die Antragstellerin ist beteiligtenfähig nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG.

Sie ist als Abgeordnete im Grundgesetz, insbesondere in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG wie auch in der GeschOBT mit eigenen Rechten ausgestattet und kann im Organstreit die Verletzung ihrer Abgeordnetenrechte, als jedes Rechts geltend machen, das mit ihrem Status verfassungsrechtlich verbunden ist

- BVerfGE 94, 351, 362; -

sie ist „anderer Beteiligter“ iSv Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG.

- [BVerfGE 123, 267, 337 f](#); Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 5. Aufl. 2020 Rn 457. –

Ob die Antragstellerin dem neugewählten Bundestag angehören wird, ist unerheblich; sie ist zum Zeitpunkt der Antragstellung in ihren Abgeordnetenrechten verletzt; fällt während des Verfahrens der die Beteiligtenfähigkeit begründende Status weg, so ist gleichwohl von fortbestehender Beteiligteigenschaft auszugehen, bleibt der Antrag also zulässig. Entscheidend ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag anhängig gemacht wurde.

- BVerfGE 102, 224, 231. -

Deshalb ist es unschädlich, wenn ein Abgeordneter als Antragsteller während des Verfahrens aus dem Parlament ausscheidet oder die Wahlperiode endet.

Der Bundestag ist oberstes Bundesorgan. Er ist richtiger Antragsgegner, nicht etwa die Bundestagspräsidentin. Denn wenn auch diese im Organstreitverfahren beteiligtenfähig ist, geht das Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin doch entscheidend auf die Feststellung einer Verletzung ihrer Rechte durch die Verfahrensgestaltung des Bundestags; dem Bundestag und seiner Verfahrensgestaltung ist die unzureichende Zeitspanne für die Antragstellerin zuzurechnen.

- Hierin ist die Verfahrensgestaltung vergleichbar gelagert mit dem durch BVerfGE 166, 304 entschiedenen Fall, dort in Abgrenzung zu BVerfGE 112, 363. -

2. Verfahrensgegenstand

Die Einberufung des Bundestags zu den Sondersitzungen am 13.3. und am 18.3.2025. ist als rechtserhebliche Maßnahme geeigneter Verfahrensgegenstand im Organstreitverfahren. Es handelt sich hierbei um einen Akt der Gesetzesvorbereitung, der bereits in das Stadium eines ausformulierten Gesetzentwurfs gelangt ist. Denn auch in der Vorbereitung eines Gesetzes kann eine rechtserhebliche Maßnahme liegen; so konnte im Fall des GEG („Heizungsgesetz“) jedenfalls die Ausgestaltung des Verfahrens durch den Bundestag, die den Abgeordneten keine ausreichende Zeit ließ, sich mit dem Gesetzentwurf zu befassen, zum Gegenstand eines Organstreitverfahrens gemacht werden.

- BVerfG, B. v. 5.7.2023 – 2 BvE 4/23 –, BVerfGE 166, 304 Rn 85. -

Die Fallkonstellation ist im Fall der hier anberaumten Sondersitzungen unter den verfassungsrechtlich relevanten Gesichtspunkten vergleichbar dem vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 5.7.2023 entschiedenen Fall des GEG. Wie im Fall des GEG und anders als in dem mit Beschluss vom 28.4.2005 entschiedenen Fall „EU-Verfassung“

- BVerfG, B.v. 28.4.2005 – 2 BvE 1/05 – BVerfGE 112, 363; - moniert die Antragstellerin, „wegen zu kurzfristig zur Verfügung gestellter Unterlagen und der Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens in seiner Gesamtheit gerade nicht in der Lage zu sein, gleichberechtigt an der politischen Willensbildung mitzuwirken.“ Demgegenüber war bei BVerfGE 112, 363 gerade nicht die Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens der maßgebliche Angriffspunkt. Die Antragstellerin wendet sich auch nicht ausschließlich gegen die Anberaumung einer Lesung des Gesetzes, sondern gegen die gesamte Verfahrensgestaltung, die ihr keine hinreichende Zeit belässt, ihr Mandat verantwortungsvoll wahrzunehmen.

- BVerfGE 112, 363 Rn. 10; vgl. zu dieser unterschiedlichen Fallkonstellation BVerfG, B. v. 5.7.2023 – 2 BvE 4/23 – Rn 85, das i.ü. offenlässt, ob an der Rechtsprechung nach BVerfG 112, 363 festgehalten werden kann. .

Mithin ist ein zulässiger Antragsgegenstand gemäß § 64 Abs. 1 BVerfGG gegeben; im Streit stehen rechtserhebliche Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten.

3. Antragsbefugnis

Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Sie macht geltend, in ihren in eigenen Rechten aus dem Grundgesetz aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG sowie aus Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 GG verletzt zu sein.

Insbesondere kann sie auf Grund der Verfahrensgestaltung durch den Antragsgegner geltend machen, in ihrem Recht auf gleichberechtigte Teilnahme an der Arbeit des Bundestags und insbesondere an Beratungen und Abstimmungen verletzt zu sein. Es folgt aus dem Status des Abgeordneten gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG, sowie aus ihrem Recht auf Mitberatung und Beschlussfassung, Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 GG. Es handelt sich hierbei um Statusrechte der Abgeordneten und um eigene Rechte, die sie im Organstreitverfahren geltend machen kann und deren Verletzung durch den Antragsgegner ein Verfassungsrechtsverhältnis begründet.

Der Hohe Senat führt hierzu in seinem Beschluss vom 5.7.2023 näher aus:

- Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG garantiert den Status der Gleichheit der Abgeordneten in einem formellen und umfassenden Sinn. Danach sind alle Abgeordneten berufen, gleichermaßen an der parlamentarischen Willensbildung mitzuwirken...Den Abgeordneten steht nicht nur das Recht zu, im Deutschen Bundestag abzustimmen (zu "beschließen", vgl. Art. 42 Abs. 2 GG), sondern auch das Recht zu beraten (zu "verhandeln", vgl. Art. 42 Abs. 1 GG). Dies setzt eine hinreichende Information über den Beratungsgegenstand voraus ...Die Abgeordneten müssen dabei Informationen nicht nur erlangen, sondern diese auch verarbeiten können (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, Rn. 93 m.w.N.). Die gleichberechtigte Teilhabe an

der parlamentarischen Willensbildung umfasst daher das Recht der Abgeordneten, sich über den Beratungsgegenstand auf der Grundlage ausreichender Informationen eine eigene Meinung bilden und davon ausgehend an der Beratung und Beschlussfassung des Parlaments mitwirken zu können (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, Rn. 93; vgl. auch BVerfGE 150, 345 <369 Rn. 58>). –

Die Antragstellerin ist durch die Verfahrensgestaltung des Antragsgegners gehindert, die erforderlichen Informationen zu den Wirkungen und Folgen der Grundgesetzänderung, die ja in der Entwurfsbegründung allenfalls angedeutet sind, rechtzeitig zu erlangen und sie zu verarbeiten. Ihre Statusrechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 GG zählen zu den organstreitfähigen Rechten der Abgeordneten

- Vgl. zur Organstreitfähigkeit Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 4. Aufl. 2024, § 32 Rn. 23. –

Die Antragstellerin ist im Hauptsacheverfahren antragsbefugt; ein Verfassungsrechtsverhältnis zum Antragsgegner ist gegeben.

4. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die Antragsfrist des § 64 Abs. 3 BVerfGG ist ohne weiteres zu bejahen. Zu bejahen ist auch das Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin. Sie hat – auch nach Ablauf der Wahlperiode – ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung, in ihren Rechten verletzt zu sein.

II. Begründetheit in der Hauptsache

Der Antrag in der Hauptsache ist begründet. Die Antragstellerin wird durch die Verfahrensgestaltung von Seiten des Antragsgegners in ihren geltend gemachten Statusrechten als Abgeordnete verletzt.

Wie vorstehend bereits zur Antragsbefugnis ausgeführt, wird die Antragstellerin dadurch in ihren Rechten als Abgeordnete verletzt, dass ihr, wie sie geltend macht, keine ausreichende Zeit verblieb, um sich vor der Abstimmung über deren Gegenstand zu informieren.

1. Abgeordnetenrechte - Schutzwirkung

Das Grundgesetz verleiht, wie ausgeführt, den Abgeordneten des Bundestags ein Recht des Abgeordneten nicht nur auf Teilnahme an den Beratungen des Bundestags und an den Abstimmungen, sondern auch auf hinreichende und rechtzeitige Information über den jeweiligen Beratungsgegenstand und insbesondere über Gesetzesvorhaben. Dieses Recht der Abgeordneten ist auch bei der Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens zu beachten. Es folgt, wie ausgeführt, aus der grundlegenden Bestimmung des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG über die Rechtsstellung der Abgeordneten. Das freie Mandat bedeutet freie, ungehinderte und gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Arbeit. Der oder die Abgeordnete muss daher über Gesetzesvorhaben rechtzeitig informiert zu werden. Dies wird auch durch gefordert durch das Recht, zu „verhandeln“, Art. 42 Abs. 1 GG und das Recht, zu „beschließen“, Art. 42 Abs. 2 GG. Gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung umfasst das Recht der Abgeordneten, sich über den Beratungsgegenstand auf der Grundlage ausreichender Informationen eine eigene Meinung bilden und davon ausgehend an der Beratung und Beschlussfassung des Parlaments mitwirken zu können.

Dieses Abgeordnetenrecht ist umso bedeutsamer, wenn er oder sie als Mitglied der Opposition nur beschränkten Zugang zu Regierungsinformationen hat. Bei der Antragstellerin, die im gegenwärtigen Bundestag einer die Regierung nicht tragenden Fraktion angehört, ist dies der Fall. Sie war insbesondere nicht an den Sondierungsgesprächen zur Bildung einer Koalition im neugewählten Bundestag beteiligt und hatte auch insoweit keinen Informationszugang, war vielmehr verwiesen auf die kursorischen Mitteilungen über den Stand der Sondierungsgespräche, aus denen sich keine Anhaltspunkte für die Tragweite einer in Aussicht genommenen Verfassungsänderung ergaben und im übrigen auf die nur allgemein gehaltenen Angaben in der amtlichen Mitteilung vom 6.3.2025, die Berichterstattung der Tagespresse, und letztlich i.w. auf die nur drei Tage vor der für den

13.3.2025 anberaumten Sondersitzung bekanntgegebene Drucksache verwiesen war, mit der sie erstmals vom Gesetzentwurf Kenntnis erlangen konnte.

2. Beeinträchtigung ihres Rechts

In diesen zunächst allenfalls bruchstückhaften Ausführungen zu den wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs liegt eine erhebliche Erschwerung für die Antragstellerin in ihrer Mandatswahrnehmung. Zwischen der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs am Nachmittag des 10.3. und der ersten der beiden Sondersitzungen liegen gerade einmal zwei volle Tage und zwischen den beiden Sondersitzungen unter Einschluss des Wochenendes vier Tage.

Diese Zeiträume mögen auf den ersten Blick als nicht unangemessen knapp erscheinen angesichts des Umstands, dass Gesetzentwurf und Begründung einen im Vergleich etwa zum GEG, das Gegenstand des Verfahrens BvE 4/23 war. Doch ist der Regelungsgehalt des Gesetzentwurfs nicht weniger komplex und von noch sehr viel weitergehender Bedeutung. Auch letzteres ist von maßgeblicher Bedeutung für die Informationsrechte der Abgeordneten, für die Frage insbesondere, ob die Antragstellerin hinreichende Gelegenheit auch in zeitlicher Hinsicht hatte, sich mit dem Gegenstand und vor allem auch den Folgen der beantragten Grundgesetzänderung auseinanderzusetzen. Auch wenn der Gesetzentwurf insofern nicht unmittelbar haushaltsrelevant ist, als die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung einer Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers bedarf und der Bundestag damit noch nicht unmittelbar sich seiner Budgethoheit be-
gibt,

- zur haushaltspolitischen Gesamtverantwortung des Bundestags als ein Element der Verfassungsidentität der Bundesrepublik vgl. BVerfGE 19, 124 (277); 132, 195 Rn. 10; 135, 317 Rn. 161; 142, 123 Rn. 18; -

bedeutet doch die teilweise Abmilderung der Schuldenbremse durch Nichtanrechnung von Verteidigungsausgaben und deren Umgehung durch das Sondervermögen Infrastruktur eine entscheidende Zäsur für die Finanz-

und Haushaltsverfassung des Grundgesetzes mit langfristigen und kaum absehbaren Folgen für die Zukunft. Der Haushaltsgesetzgeber wird immerhin ermächtigt, Schulden im Umfang von mehr als zwei Bundeshaushalten aufzunehmen; dass er hiervon Gebrauch machen wird, darf als gesichert vorausgesetzt werden.

Da die Gesetzesbegründung keinerlei substantiierten Aussagen zu den Auswirkungen der in der Grundgesetzänderung bereits angelegten Verschuldung trifft, ist es für die Abgeordneten umso dringender geboten, sich hierüber fundiert zu informieren und hierbei Sachverstand zu Rate zu ziehen. Dass der Gesetzentwurf gut lesbar sein mag, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass er in der Begründung über die komplexen Folgeprobleme großzügig hinweggeht.

Die im Anschluss an die Sondersitzung des Bundestags am 13.3.2025 vorgesehene zweistündige Anhörung im Finanzausschuss ist schwerlich geeignet, hinreichende Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen zu eröffnen. Bei sieben Fraktionen/Gruppen im Ausschuss hätte die BSW-Gruppe, der die Antragstellerin angehört, insgesamt für Fragen und Antworten 15 Minuten zur Verfügung - und das in einem nahezu eine Billion Euro umfassenden Themenkomplex.

- Die Komplexität der Thematik wird beispielhaft deutlich in den Ausführungen der Sachverständigen Grimm zu einem Teilaspekt: Sie schreibt in ihrer vorbereitenden Stellungnahme:

„Problematisch ist jedoch: Erstens, gefährdet das vorgeschlagene Vorgehen die Stabilität in Europa und schafft dadurch ein Risiko, das nur schwer zu kontrollieren ist. Die nach der Ankündigung gestiegene Rendite auf deutsche Staatsanleihen überträgt sich im Euroraum auf die Renditen der Staatsanleihen aller anderen, teils hoch verschuldeten, Länder Für diese Länder würde es nun ebenfalls teurer, zusätzliche Verteidigungsausgaben zu finanzieren. Zudem steigen die Zinslasten, die im Haushalt zu stemmen sind, was die finanziellen Spielräume aller EU-Mitgliedstaaten reduziert. Die zusätzlichen, kreditfinanzierten Ausgaben Deutschlands außerhalb des Verteidigungsetats dürften daher in der Eurozone eine Debatte um die Lockerung der (gerade reformierten) Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts anstoßen. Gelingt es

dadurch nicht, die Schuldenstände der hoch verschuldeten Staaten zurückzuführen und verliert Deutschland seine Rolle als Stabilitätsanker, so erhöht dies die Vulnerabilität und insbesondere die Inflationsgefahr in der Eurozone deutlich....Gerade angesichts der angespannten Sicherheitslage in Europa und der Tatsache, dass fehlende Resilienz im Zusammenhang mit Konflikten von Aggressoren ausgenutzt wird (als Beispiel sei die Energiekrise genannt), würden hieraus signifikante Sicherheitsrisiken erwachsen.“

Die Schuldenermächtigung insbesondere für das Sondervermögen Infrastruktur wäre also, dies belegt die vorgehende sachverständige Stimme, der primären Zielsetzung des Vorhabens einer angemessenen Reaktion auf die veränderte Sicherheitslage, nicht nur zuträglich. Unklar sind schließlich weitere wesentliche Fragen im Zusammenhang des Sondervermögens Infrastruktur, wie etwa der davon getragenen Verwendungszwecke.

Hier soll in verfassungsrechtlich problematischer, den Grundsatz der Volkssouveränität in Art. 20 Abs. 2 GG negierender Weise der „alte“ Bundestag, dessen Wahlperiode am 25.3.2025 endet, und nicht der neugewählte Bundestag über eine so weitreichende Verfassungsänderung entscheiden. Dies mag insoweit nicht unmittelbar die verfassungsmäßigen Rechte der Antragstellerin tangieren, da sie dem neugewählten Bundestag nicht angehört. Doch steht sie als Abgeordnete noch im „alten“ Bundestag in der Verantwortung und muss deshalb umso intensiver sich mit den potentiellen vielfältigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auseinandersetzen.

3. Verfahrensautonomie des Bundestags?

Die Antragstellerin wird durch die Verfahrensgestaltung von Seiten des Bundestags in einem Maße in der Wahrnehmung ihres Mandats dadurch behindert, die nicht mehr im Rahmen der Verfahrensautonomie des Bundestags liegt

- vgl. BVerfGE 166, 304 Rn. 92; -

und hierdurch gerechtfertigt werden könnte. Dass der Bundestag autonom ist in der Gestaltung seiner Verfahrensabläufe, befreit ihn nicht von der Verpflichtung, die Statusrechte der Abgeordneten aus Art. Abs. 1 GG und Art.

41 Abs. 1 und 2 GG zu beachten.

- BVerfGE 166, 304 Rn. 92. -

Im vorliegenden Fall jedenfalls bietet der Grundsatz der Verfahrensautonomie des Bundestags keine Rechtfertigung dafür, eine derart weittragende Verfassungsänderung unter Missachtung der parlamentarischen Wirkungsmöglichkeiten der Abgeordneten und ihrer verfassungsmäßigen Statusrechte in einem Verfahren zu beraten und beschließen, das ihre demokratische Legitimation zumindest brüchig erscheinen lässt. Der besorgte Blick auf möglicherweise unsichere oder wechselnde Mehrheiten jedenfalls vermag dieses Vorgehen nicht zu rechtfertigen. Denn gerade dann, wenn im neugewählten Bundestag andere Mehrheitsverhältnisse als im „alten“ Bundestag möglich sind, widerspricht es dem Grundsatz der Volkssouveränität und schwächt demokratische Legitimation, wenn diesem in einem fragwürdigen Verfahren vorgegriffen werden soll. Auch wenn die Antragstellerin insoweit keine subjektiven Rechte geltend machen kann, liegt hierin jedenfalls keine Rechtfertigung für die Verkürzung ihrer Rechte.

Im Ergebnis ist also der Antrag in der Hauptsache begründet.

III. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung: Zulässigkeit

1. Zulässigkeit des BVerfG

Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für einstweiligen Rechtsschutz nach § 32 BVerfGG folgt der Zuständigkeit in der Hauptsache und ist grundsätzlich für alle Verfahrensarten eröffnet.

- Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 4. Aufl. 2024, § 32 Rn. 11 ff; Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 5. Aufl. 2020 Rn. 998 ff. –

Aus der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 BVerfGG ergibt sich damit ohne weiteres die Zuständigkeit auch für den Erlass einer einstweiligen Anord-

nung. Der Antrag bezieht sich auf einen „Streitfall“ i.S.v. § 32 Abs. 1 BVerfGG als Voraussetzung für die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts.

- Vgl. BVerfG (K), B.v. 22.11.2021 – 2 BvQ 91/22 – juris Rn. 2 ff.; Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 4. Aufl. 2024, § 32 Rn. 17. –

2. Antragsberechtigung, Antragsbefugnis

Die Antragstellerin ist auch im Verfahren nach § 32 BVerfGG wie im Hauptsacheverfahren antragsberechtigt.

Wie zur Begründetheit in der Hauptsache ausgeführt wurde, kann die Antragstellerin substantiiert geltend machen, in ihren Rechten auf Teilhabe am parlamentarischen Verfahren durch die Verfahrensgestaltung von Seiten des Bundestags verletzt und deshalb zur Sicherung ihrer Rechte auf den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung angewiesen zu sein, mithin hierauf Anspruch zu haben.

3. Keine Vorwegnahme der Hauptsache

Angesichts des bevorstehenden Endes der Legislaturperiode könnte allerdings der begehrten einstweiligen Anordnung der Einwand einer Vorwegnahme der Hauptsache entgegengehalten werden.

Die Vorwegnahme der Hauptsache steht der Zulässigkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung dann nicht entgegen, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache voraussichtlich zu spät käme und dem Antragsteller in anderer Weise ausreichender Rechtsschutz nicht mehr gewährt werden könnte.

- BVerfGE 166, 304 Rn. 74 unter Verweis auf seine stRSPr., zuletzt Beschluss des Zweiten Senats vom 25. Januar 2023 - 2 BvR 2189/22 -, Rn. 104 - Wiederholungswahl Berlin - eA).

Dies kann, so der Hohe Senat, „insbesondere der Fall sein, wenn der Gegenstand des Hauptsacheverfahrens durch ein einmaliges oder nur kurze Zeit währendes Geschehen bestimmt wird, auf das eine Entscheidung in der Hauptsache keinen Einfluss mehr nehmen könnte, weil es bis dahin bereits erledigt wäre.“

- BVerfGE 166, 304 Rn. 74 unter Verweis auf BVerfGE 159, 40 Rn. 55. –

Eben dies trifft auf die Antragstellerin zu. Der Fall ist hierin identisch gelagert zu dem der einstweiligen Anordnung gegen das GEG.

4. Zulässiger Antragsinhalt

Dies gilt auch für den etwaigen Einwand eines unzulässigen Antragsinhalts. Auch hierfür darf auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5.7.2023 verwiesen werden, wonach auch eine Anordnung mit rechtsgestaltender Wirkung getroffen werden kann, wenn nur auf diese Weise vollendete Tatsachen zu Lasten des Antragstellers vermieden werden können.

- S. BVerfGE 166, 303 Rn. 76: „Gleichwohl kann eine solche rechtsgestaltende Wirkung im Wege der einstweiligen Anordnung zur Vermeidung der Schaffung vollendeter Tatsachen im Sinne einer endgültigen Vereitelung des geltend gemachten Rechts ausnahmsweise zulässig sein. Andernfalls könnte die einstweilige Anordnung ihre Funktion grundsätzlich nicht erfüllen.“

Auch dies trifft im Fall der Antragstellerin zu.

Der Antrag ist zulässig.

IV. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung: Begründetheit

1. Zulässigkeit und nicht offensichtliche Unbegründetheit der Hauptsache

Wie vorstehend zu B.I. ausgeführt wurde, ist der Antrag im Organstreitverfahren zur Hauptsache zulässig und begründet, also jedenfalls nicht offensichtlich unbegründet, was der Begründetheit des Antrags entgegenstehen würde.

2. Abwägung

Da die Hauptsache weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet ist, kommt es für die Entscheidung nach § 32 BVerfGG auf eine Folgenabwägung an. Sie ist wie Wege einer „Doppelhypothese“ vorzunehmen. Würden die Folgen schwerer wiegen, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, das Hauptsacheverfahren aber erfolgreich wäre, als die Folgen einer einstweiligen Anordnung, wenn das Hauptsacheverfahren erfolglos bliebe, so ist die einstweilige Anordnung zu erlassen. Hierbei ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen, dies vor allem dann, wenn im Wege einer einstweiligen Anordnung in die Gesetzgebungsbefugnisse des Bundestags eingegriffen würde. Dies ist auch der Fall, wenn die Abstimmung über ein Gesetz nicht zu dem Termin stattfinden kann, den der Bundestag bestimmt hat. Denn grundsätzlich obliegt die Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens dem Bundestag in seiner Verfahrensautonomie.

Die begehrte einstweilige Anordnung würde allerdings intensiv in das Gesetzgebungsverfahren und damit in die Verfahrensautonomie des Bundestags eingegriffen. Dies wäre eine gravierend nachteilige Folge, würde die einstweilige Anordnung erlassen, erwiese sich die Hauptsache aber als unbegründet. Doch wäre dann der neugewählte Bundestag seinerseits in der Lage, die in Aussicht genommene Grundgesetzänderung vorzunehmen, könnte dabei auf breiterer Informationsgrundlage und auf gesicherter legitimierender Basis entscheiden. Insoweit ergäbe sich eine gerade unter Gesichtspunkten demokratischer Legitimation vorzugswürdige Lage. Dass dann ggf. neue Mehrheiten gesucht werden müssten, ist in der Ordnung

der parlamentarischen Demokratie angelegt und kann nicht als relevanter Nachteil in die Abwägung eingestellt werden. Dass gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der letzten Phase der Legislaturperiode die Verabschiedung der Grundgesetzänderung unabweisbar wäre, kann angesichts der seit langem bekannten Mängel in der Infrastruktur wie auch in der Ausstattung der Bundeswehr nicht ernstlich behauptet werden.

Umgekehrt würde bei Ablehnung der begehrten einstweiligen Anordnung und Begründetheit der Hauptsache die Antragstellerin endgültigen Rechtsverlust erleiden. Ihr Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 GG wäre endgültig und irrevisibel verletzt. Da andererseits die Verabschiedung der Grundgesetzänderung noch in der letzten Phase der Wahlperiode des 20. Deutschen Bundestags nicht unabdingbar erscheint, kann im Rahmen der gebotenen Doppelhypothese die Abwägung nur zugunsten der Antragstellerin ausgehen.

Da sich die Frage der Dringlichkeit der Anordnung aus dem vorgelegten Zeitplan selbsterklärend beantwortet, ist die einstweilige Anordnung zu erlassen.

Nürnberg/Leipzig, den 12. März 2023

(Prof. Dr. C. Degenhart)